Von Gottes Gnaden
Friederich Eugen,
Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es haben Unſere treugehorſamſte Prälaten und Landſchaft in ihrer wegen der Peräquation des franzöſiſchen Kriegsſchadens abgegebenen Erklärung vom 6. Mai d. Jahrs bei dem Punkte der von den franzöſiſchen Kriegsvölkern verurſachten Feldſchaden und verübten Plünderungen den unterthänigſten Antrag gemacht, daß von dem durch die franzöſiſche Republik nachgelaſſenen vierten Theil der Landes-Kontribution überhaupt die Summe von 400,000 fl. zur verhältnißmäſſigen Vertheilung unter den durch Feldſchäden und Plünderung beſchädigten, auszuſezen ſeyn dürfte. Wir haben auch dieſem unterthänigſten Antrage Unſere landesherrliche Genehmigung beigelegt.

Da Wir aber bei näherer Prüfung der auf die erlaſſene General-Reſcripte vom 24. Jul. und 2. Okt. vorigen Jahrs eingeſchikten Berechnungen des Feldſchadens und der Plünderungen eine groſſe Ungleichheit in Behandlung dieſes Gegenſtandes und in manchen derſelben eine unverkennbare Uebertreibung des erlittenen Schadens ſowol, als der gemachten Geldanſäze und andre weſentliche Mängel wahrzunehmen hatten, ſo erachten Wir es als höchſt nothwendig, um die ausgeſezte Entſchädigungs-Summe nach gerechten und billigen Grundſäzen unter ſamtliche Beſchädigte zu vertheilen, zuvor noch die Feldſchadens- und Plünderungs-Verzeichniſſe eine ſtrenge Reviſion paſſiren zu laſſen. Wir laſſen Euch daher in der Anlage die eingeſchikten Verzeichniſſe wieder zugehen und wollen Euch

I. in Anſehung des angegebenen Verluſts ſelbſt aufgegeben haben, nochmals eine genaue Prüfung anzuſtellen, ob hierunter keine eigennüzige Uebertreibung vorgeloffen, oder ſich ſolcher wirklich angegebenermaſſen verhalte, und nicht etwa anfänglich höher geſchäzt worden ſeie, als er ſich in der Folge wirk-

Von Gottes Gnaden
Friederich Eugen,
Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es haben Unſere treugehorſamſte Prälaten und Landſchaft in ihrer wegen der Peräquation des franzöſiſchen Kriegsſchadens abgegebenen Erklärung vom 6. Mai d. Jahrs bei dem Punkte der von den franzöſiſchen Kriegsvölkern verurſachten Feldſchaden und verübten Plünderungen den unterthänigſten Antrag gemacht, daß von dem durch die franzöſiſche Republik nachgelaſſenen vierten Theil der Landes-Kontribution überhaupt die Summe von 400,000 fl. zur verhältnißmäſſigen Vertheilung unter den durch Feldſchäden und Plünderung beſchädigten, auszuſezen ſeyn dürfte. Wir haben auch dieſem unterthänigſten Antrage Unſere landesherrliche Genehmigung beigelegt.

Da Wir aber bei näherer Prüfung der auf die erlaſſene General-Reſcripte vom 24. Jul. und 2. Okt. vorigen Jahrs eingeſchikten Berechnungen des Feldſchadens und der Plünderungen eine groſſe Ungleichheit in Behandlung dieſes Gegenſtandes und in manchen derſelben eine unverkennbare Uebertreibung des erlittenen Schadens ſowol, als der gemachten Geldanſäze und andre weſentliche Mängel wahrzunehmen hatten, ſo erachten Wir es als höchſt nothwendig, um die ausgeſezte Entſchädigungs-Summe nach gerechten und billigen Grundſäzen unter ſamtliche Beſchädigte zu vertheilen, zuvor noch die Feldſchadens- und Plünderungs-Verzeichniſſe eine ſtrenge Reviſion paſſiren zu laſſen. Wir laſſen Euch daher in der Anlage die eingeſchikten Verzeichniſſe wieder zugehen und wollen Euch

I. in Anſehung des angegebenen Verluſts ſelbſt aufgegeben haben, nochmals eine genaue Prüfung anzuſtellen, ob hierunter keine eigennüzige Uebertreibung vorgeloffen, oder ſich ſolcher wirklich angegebenermaſſen verhalte, und nicht etwa anfänglich höher geſchäzt worden ſeie, als er ſich in der Folge wirk-

lich ergeben hat, indem vermißte Gegenſtände ſich wieder gefunden und beſchädigte Feldfrüchte ſich wieder erholt, auch Rechnungs-Stellen, Umgelds-Abſtiche und andere dergleichen Unterſuchungen die Wahrheit näher dargelegt haben können.

II. Was aber die in dieſen Verzeichniſſen angeſezte Preiſe betrifft: ſo haben Wir eines Theils wahrzunehmen gehabt, daß ſolche ſehr verſchieden, und meiſtens ſehr übertrieben angeſezt worden ſind, und andern Theils daß bei Beſtimmung des durch Feld-Verwüſtung oder Plünderungen verurſachten Schadens hie und da nicht ein mäſſiger Anſaz nach dem damaligen wahren Werth der geplünderten oder beſchädigten Sache, angeſezt, ſondern derſelbe nach ſolchen Preiſen geſchäzt wurde, die die neue Anſchaffung oder Herſtellung gekoſtet haben würde, und wobei zum Theil gar auch ein künftiger Ertrag, den der Eigenthümer davon zu erhalten hoffte, mit in Berechnung genommen worden iſt.

Da Wir nun ein ſolches Uebermaas nicht zu dulden wiſſen, ſondern vielmehr verordnet haben wollen, daß die gemachten Anſäze nach Gerechtigkeit und Billigkeit auf ſolche Preiſe herabgeſezt werden, welche dem damaligen wahren Werth der geplünderten Sache, je nachdem ſolche von beſſerer oder geringerer Beſchaffenheit war, oder, wenn ſolche nicht ganz hinweggenommen, ſondern nur beſchädigt wurde, dem wirklich erlittenen Schaden angemeſſen ſind: ſo ertheilen Wir Euch hiedurch den gnädigſten Befehl, bei jener Reviſion auf die Vermeidung ſolcher Mißbräuche alle Aufmerkſamkeit zu richten, die Anſäze für geplünderte oder beſchädigte Sachen nach dieſen Grundſäzen zu beſtimmen, überſpannte Preiſe behörig zu moderiren, und insbeſondere bei den einer Taxe unterworfenen Artikeln die nun zwiſchen Uns und Unſerer treugehorſamten Prälaten und Landſchaft verglichene Taxen, deren Verzeichniß Wir Euch in der Anlage zugehen laſſen, dergeſtalt anzuwenden, daß da, wo nach Beſchaffenheit des Gegenſtands und der Lokal-Verhältniſſe bereits niedrigere Preiſe angeſezt ſind, es bei dieſen ſein Verbleiben haben, die höhere Anſäze aber auf die Maximus-Preiſe herabgeſezt werden ſollen. Und da endlich

III. zu vermuthen iſt, daß in die neuerlich eingeſandte franzöſiſche Aufwands-Conſignationen hie und da ein Poſten aus den Plünderungs-Verzeichniſſen übertragen worden ſeyn mag, der nun in den leztern zu durchſtreichen iſt, oder umgekehrt manches anfänglich in die Lieferungs-Verzeichniſſe aufgenommen worden ſeyn kann, was bei näherer Prüfung ſich unter die Plünderungen qualificirte, ſo habt Ihr auch in dieſer Rükſicht eine genaue Berichtigung der Feldſchadens- und Plünderungs-Verzeichniſſe vorzunehmen, mithin darauf zu

ad Ufer. Gen. dd. 24. Nov. 17..

Nachfolgende Preiſe ſind bei Revidirung der Plünderungs- und Feldſchadens-Verzeichniſſe in der Maſſe anzuwenden, daß da, wo bereits niedrigere Preiſe angeſezt ſind, oder nach örtlichen Verhältniſſen zur Zeit des Verluſts die laufende Preiſe niedriger ſtunden, es bei dieſen ſein Verbleiben haben, und nur die höhere Anrechnungen auf ſolche herabgeſezt werden ſollen;

Und zwar ſind die Maximums-Preiſe:

Für	fl.	kr.
1 Scheffel Dinkel	7	30
— — Kernen	20	—
— — Waizen	20	—
1 Centner Mehl à 104 Pfund	7	30
1 Scheffel Roggen	13	—
— — Gerſten	10	30
— — Haber	6	30
1 Centner Heu	2	—
1 Bund Stroh	—	10
1 Pfund Brod	—	4
1 Pfund Fleiſch ohne Rükſicht auf die Gattung	—	12
1 Aimer Wein mit Rükſicht auf das Locale	50 bis 90	—
— — Bier	16	—
— — Eſſig	32	—
— — Obſtmoſt	25	—
1 Bouteille Branntenwein	—	40

Ferner für	fl.	kr.
1 Paar neue Schuhe	2	—
— alte	—	40
— neue Stiefel	7	—
— alte	2	—
1 neues Hemd	1	40
1 altes	—	40
1 gebrauchten aber noch guten Sak	1	—
1 Pfund Salz	—	5
1 Meß Holz nach der Localität		
a) Buchen von	5 bis 15	—
b) Tannen von	3 bis 8	—

Digitized by Google

ſehen, daß kein Poſten doppelt eingebracht, hingegen alles dasjenige, was für die neuerliche franzöſiſche Aufwands = Verzeichniſſe ſich nicht ſchikte, in die Plünderungs = Conſignationen vollſtändig zuſammen getragen werde.

Uebrigens aber habt Ihr dieſe Reviſion in der Regel ohne abermalige Zuziehung der Beſchädigten ſelbſt, in ſo fern nicht etwa beſondere Umſtände ſolche nöthig machen ſollten, durch die Orts = Magiſtrate vornehmen zu laſſen, auch da man die bisher eingeſchikten Verzeichniſſe für geſchloſſen anſehen kann, ordentlicher Weiſe nicht nun erſt wieder neue Nachträge, die Euch etwa angemuthet werden möchten, in dieſelbe aufzunehmen.

Je mehr Uns nun daran gelegen iſt, daß die für die Beſchädigte ausgeſezte Summe nach dem Verhältniß ihres wahren Schadens ausgetheilt, und keinem der Unglüklichen ſeine Quote durch den Eigennuz und die Gewiſſenloſigkeit des andern geſchmälert werde, deſto ernſtlicher empfehlen Wir Euch alle Aufmerkſamkeit bei Behandlung dieſes Geſchäfts mit dem Anhang, daß Wir gegen diejenige, die ſich hiebei einer Nachläſſigkeit oder Partheiligkeit ſchuldig machen ſollten, mit aller Strenge der Geſeze zu verfahren, Uns veranlaßt ſehen würden.

Uebrigens habt Ihr dieſes Reviſions = Geſchäft möglichſt zu beſchleunigen, den revidirten Verzeichniſſen eine beurkundete ſummariſche Berechnung, wie hoch ſich der Schaden in jeder Gemeinde belaufe, beizufügen, und ſodann die moderirte Verzeichniſſe mit Euren unterthänigſten Berichten zu der zu Liquidation des franzöſiſchen Kriegsſchadens gnädigſt niedergeſezten gemeinſchaftlichen Deputation zurükzuſenden, um ſodann nach genommener Einſicht und weiterer Prüfung und Berichtigung die Repartition der ausgeſezten Summe unter die Beſchädigten vornehmen zu können.

Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 24. Nov. 1797.